



Adresse:
Regionale Resilienz Aachen e.V.
An der Schanz 1
52064 Aachen

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des §10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in §5 Abs.1 Nr.9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

BSS GmbH
Rudolfstr. 66
52070 Aachen

Betrag der Zuwendung in Ziffern	Betrag der Zuwendung in Buchstaben Zusammenfassung Jahresbeitrag 2025	Tag der Zuwendung
1.000	Eintausend	02.09.2025

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an den Verein regionale Resilienz e.V. weitergeleitet, der vom Finanzamt Aachen-Stadt, StNr 201 / 5915 / 5106 mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom 01.09.2022 für die Jahre 2019 bis 2021 von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist (zweckgebundene Spende).
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an den Verein regionale Resilienz e.V. weitergeleitet, dem das Finanzamt Aachen-Stadt StNr. 201 / 5915 / 5106 mit Freistellungsbescheid vom 01.09.2022 die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Aachen, den 27.09.2025

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Freistellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§63 Abs. 5 AO)